



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

Handwritten signature

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für
Stadtentwicklung und Verkehr

und

Stadtrat Prof. Dr.-Ing. Joachim
Pös

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Thiels *i.A. K. K. K.*
12.11.07

27. November 2007

Dietenmühle
SV Nr. 07-V-04-0006
Frage Nr. 50/07 der Bürgerliste Wiesbaden vom 13.11.2007

In der Sitzung des Planungsausschusses am 06.11.2007 wurde ein Antrag der Fraktion Bürgerliste zur Dietenmühle behandelt, der 5 Fragen an den Dezernenten Professor Pös enthielt. Der Ausschuss hat mit den Stimmen der CDU und der FDP beschlossen, dass die Fragen im Ausschuss nicht beantwortet werden müssten. Die BLW-Fraktion ist der Auffassung, dass der Magistrat den Abgeordneten gegenüber auskunftspflichtig ist und bittet deshalb auf diesem Wege um präzise Beantwortung der 5 Fragen, nämlich

1. ob und wenn ja mit welcher Begründung er die Behauptung aufrecht erhält, keine Kenntnis von Vorschlägen ohne Nachverdichtung zu haben;
2. ob das Land Hessen bei den Verhandlungen zu dieser Sache der Stadt Vorgaben gemacht hat und wenn ja, welche;
3. welche Ausnutzung an der Stelle vorgesehen ist und wie diese sich zu der Ausnutzung verhält, die vor der Veränderungssperre möglich war;
4. wie sich der Magistrat zum Umgang mit Steuergeldern im Falle des baldigen Abrisses des sanierten Gebäudes Parkstraße 46 stellt;
5. ob der Magistrat bereit ist, nunmehr die Vorschläge zur Sanierung ohne Nachverdichtung zu berücksichtigen und zwar im Hinblick darauf, dass sie dem Wunsch der betroffenen Bürger, den Forderungen des Klimagutachtens und dem erklärten Willen der Jamaika-Koalition entsprechen, den Kurpark zu bewahren und zu stärken.

Die Frage der Bürgerliste Wiesbaden beantworte ich wie folgt:

1. Wie bereits in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr am 06.11.2007 ausgeführt, haben sich zwei potentielle Interessenten schriftlich an mein Dezernat gewandt.
2. Nein.
3. Die künftige Ausnutzung regelt ein Bebauungsplan, der sich in der Aufstellung befindet. Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht im Einzelnen vor:
 - a) An Stelle des Gebäudes im Kurpark künftig Grünfläche festzusetzen.
 - b) Das Gebäude der ehemaligen Kaltwasserheilstalt in seiner jetzigen Grundfläche und Höhe, somit in seinem denkmalgeschützten Bestand fest zu setzen.
 - c) Auf dem nördlich angrenzenden Parkplatz ein Baufenster mit einer maximalen überbaubaren Grundfläche von 420 qm auszuweisen. Die maximale Gebäudehöhe ist mit 10,0 m bei einem Flachdach und 12,0 m bei einem geneigten Dach festgesetzt.

Vor Rechtskraft des Bebauungsplanes richtet sich die Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens nach § 34 BauGB (Baugesetzbuch). Die Zulässigkeit des Vorhabens bestimmt sich nach der Eigenart der näheren Umgebung.

4. Eigentümer der Immobilie Parkstraße 44-46 ist das Land Hessen. Renovierung und Verkauf stehen in der Verantwortung des Eigentümers.
5. Der Magistrat wird mit dem Käufer Verhandlungen führen, auf der Basis des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes. Grundlage hierfür ist der Stadtverordnetenbeschluss vom 28.06.2007.

Mit freundlichen Grüßen

